

Statuten

Microsoft Schweiz GmbH

(Microsoft Suisse Sàrl)

(Microsoft Svizzera Sagl)

(Microsoft Switzerland Ltd liab. Co)

Wallisellen

I. Firma, Dauer, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Artikel 1 Firma

Unter der Firma

Microsoft Schweiz GmbH

(Microsoft Suisse Sàrl)

(Microsoft Svizzera Sagl)

(Microsoft Switzerland Ltd liab. Co)

besteht auf unbestimmte Zeit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Artikel 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren eingetragenen Sitz in Wallisellen.

Artikel 3 Zweck

Der Zweck der Gesellschaft ist die Vermittlung von und der Handel mit Software- und Hardware-Produkten aller Arten, speziell mit Produkten, die von der Microsoft Corporation (USA) und deren Tochtergesellschaften hergestellt werden sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die damit zusammenhängen.

Die Gesellschaft kann sich zur Erreichung ihres Gesellschaftszwecks an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche gründen, übernehmen, finanzieren oder verwalten, Grundeigentum erwerben, verwalten und veräussern, sowie Immaterialgüterrechte und Know-how erwerben und verwerten.

Sie ist befugt, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in der Schweiz und im Ausland zu errichten. Ferner kann sie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sein können, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. Stammkapital, Anteilbuch, Übertragung der Gesellschaftsanteile, Stimmrecht

Artikel 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt CHF 400'000 und ist eingeteilt in eine Stammeinlage von CHF 400'000.

Das Stammkapital ist vollständig liberiert.


28.1.3.6

Die Geschäftsführung kann den Gesellschaftern Beweisurkunden über die Gesellschaftsanteile ausstellen.

Artikel 5 Anteilbuch

Die Gesellschaft führt ein Anteilbuch, in dem die Namen und Adressen der Gesellschafter, der Betrag der einzelnen Stammeinlagen und die darauf erfolgten Leistungen sowie jeder Übergang eines Gesellschaftsanteils und jede sonstige Änderung dieser Tatsachen verzeichnet sind. Wechselt ein Gesellschafter Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft schriftlich seine neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Mitteilung erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die zuletzt im Anteilbuch eingetragene Adresse.

Gegenüber der Gesellschaft gilt als Träger sämtlicher Rechte auf einer Stammeinlage ausschliesslich, wer im Anteilbuch eingetragen ist.

Artikel 6 Übertragung der Gesellschaftsanteile

Die Abtretung eines Gesellschaftsanteils und aller damit verbundenen Rechte zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht (Pfand, Nutzniessung, etc.) ist der Gesellschaft gegenüber nur dann wirksam, wenn sie ihr mitgeteilt und in das Anteilbuch eingetragen worden ist.

Die Eintragung ist nur zulässig, wenn drei Viertel sämtlicher Gesellschafter, die zugleich mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten, zugestimmt haben. Sind Gesellschaftsanteile infolge Erbgangs oder ehelichen Güterrechts erworben worden, so kann die Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung nur verweigert werden, wenn bisherige Gesellschafter oder die Gesellschaft sich bereit erklären, die Anteile zum wirklichen Wert zu übernehmen. Machen mehrere Gesellschafter von diesem Recht Gebrauch, so steht ihnen ein Bezugsrecht nach Massgabe ihrer bisherigen Stammeinlage zu.

Die Abtretung eines Gesellschaftsanteils sowie die Verpflichtung zur Abtretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung.

Artikel 7 Erwerb von Gesellschaftsanteile durch die Gesellschaft

Solange die Stammeinlagen nicht voll einbezahlt sind, darf die Gesellschaft eigene Gesellschaftsanteile weder erwerben noch zu Pfand nehmen, es sei denn zur Befriedigung von Forderungen, die nicht aus der Beteiligung am Stammkapital selbst herrühren.

Sind die Gesellschaftsanteile voll einbezahlt, so darf die Gesellschaft eigene Gesellschaftsanteile erwerben, jedoch nur aus dem über das Stammkapital hinaus vorhandenen Gesellschaftsvermögen.

III. Organe der Gesellschaft

Artikel 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- A. Die Gesellschafterversammlung
- B. Die Geschäftsführung
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Gesellschafterversammlung

Artikel 9 Zuständigkeit und Aufgabenbereich

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und die Änderung der Statuten;
2. Die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern;
3. Die Wahl der Revisionsstelle;
4. Die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes;
5. Die Entlastung der Geschäftsführer;
6. Die Teilung von Gesellschaftsanteilen;
7. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die der Gesellschaft aus der Gründung oder aus der Geschäftsführung gegen die Organe oder gegen einzelne Gesellschafter zustehen.

Artikel 10 Ordentlich und ausserordentliche Gesellschafterversammlungen

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Ausserordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, sooft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie müssen einberufen werden, wenn einer oder mehrere Gesellschafter, die zusammen mindestens 10% des Stammkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände die Einberufung verlangen.

Die Einladung zu den Gesellschafterversammlungen erfolgt mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge der Geschäftsführung und der Gesellschafter, welche die Durchführung einer Gesellschafterversammlung oder eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, von der Geschäftsführung bezeichneten Ort statt.

Im Falle der Universalversammlung im Sinne von Art. 809 Abs. 5 OR kann einstimmig auf die Beachtung der vorgenannten Formvorschriften verzichtet werden.

Artikel 11 Beschlussfassung

Mit Ausnahme von Beschlüssen, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, kann die Geschäftsführung für einzelne oder alle Gegenstände die schriftliche Abstimmung anstelle der Gesellschafterversammlung vorsehen.

Artikel 12 Vorsitzender, Protokollführer

Die Gesellschafterversammlung bestimmt ihren Vorsitzenden, der nicht Gesellschafter sein muss. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.

Der Vorsitzende trifft die für die Feststellung der Stimmrechts erforderlichen Anordnungen und sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

1. Die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter und der auf sie entfallenden Stimmen;
2. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. Die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. Die von den Gesellschaftern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Artikel 13 Stimmrechte

Das Stimmrecht jedes Gesellschafters bemisst sich nach der Höhe seiner Stammeinlage, wobei auf CHF 1'000.- eine Stimme entfällt.

Das Stimmrecht kann nur von dem im Anteilbuch der Gesellschaft ordnungsmässig eingetragenen Gesellschafter ausgeübt werden. Stellvertretung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Dritten ist unter Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht gestattet.

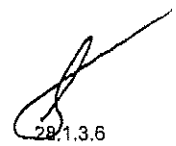
Ein Gesellschafter darf sein Stimmrecht nicht ausüben, wenn über seine Entlassung als Geschäftsführer abgestimmt wird.

Artikel 14 Quoren

Sofern nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, fasst die Gesellschafterversammlung Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei schriftlicher Abstimmung wird die Mehrheit nach der Gesamtzahl der den Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn ein Gesellschafter oder Vertreter verlange die geheime Stimmabgabe.



29.1.3.6

B. Die Geschäftsführung

Artikel 15 Wahl, Amtsdauer

Die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten wird einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen, welche nicht Gesellschafter zu sein brauchen.

Die Geschäftsführungsmitglieder werden in der Regel in der ordentlichen Gesellschafterversammlung und jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer der Geschäftsführungsmitglieder endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung. Vorbehalten bleiben vorherige Rücktritte oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen, die sie ersetzen.

Gibt es nur einen einzigen Geschäftsführer, so führt er Einzelunterschrift. Gibt es mehrere Geschäftsführungsmitglieder, so bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Zeichnung.

Wiederwahl ist zulässig.

Wenigstens einer der Geschäftsführer muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein.

Artikel 16 Treuepflicht

Die geschäftsführenden Gesellschafter sind vom Konkurrenzverbot im Sinne von Art. 818 Abs. 1 OR, nicht aber von ihrer Treuepflicht im allgemeinen entbunden.

Artikel 17 Zuständigkeit, Pflichten

Die Geschäftsführung kann in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Beschlüsse fassen, die nicht nach Gesetz oder diesen Statuten der Gesellschafterversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind.

Sie bezeichnet Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte und bestimmt deren Zeichnungsberechtigung.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, Aufgaben und Kompetenzen nach Massgabe eines von ihr zu erstellenden Organisationsreglements an einzelne Mitglieder der Geschäftsführung, an Direktoren und weitere Zeichnungsberechtigte zu übertragen.

Sie kann die Vorbereitung und die Ausführung von Beschlüssen oder die Überwachung von Geschäften einzelnen Mitgliedern zuweisen, welche die Geschäftsführung anschliessend in angemessener Weise informieren.

Artikel 18 Versammlungen

Die Geschäftsführung versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern und so oft dies ein Mitglied verlangt. Diese Versammlungen können auch unter Einsatz von Fernmeldeanlagen durchgeführt werden. Den Vorsitz führt jeweils ein von der Geschäftsführung aus ihrer Mitte zu wählendes Mitglied.

Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie kann höhere Präsenzquoten einführen. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist gestattet sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss gilt mit der gültig abgegebenen Zustimmung der Mehrheit aller Geschäftsführungsmitglieder als zustande gekommen.

Über die Beschlüsse der Geschäftsführung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle und Zirkularbeschlüsse sind von der Geschäftsführung jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Artikel 19 Entschädigung

Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten ein angemessenes jährliches Entgelt. Sämtliche für Zwecke der Gesellschaft entstandenen Unkosten (Spesen) werden von der Gesellschaft getragen. Das Entgelt entfällt bzw. ist in der Entlohnung inbegriffen, wenn das Mitglied der Geschäftsführung Angestellter der Gesellschaft ist.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird durch die Geschäftsführung festgelegt.

Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 805 in Verbindung mit Art. 662 ff. OR) zu errichten und den Gesellschaftern mindestens zehn Tage vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht vorzulegen.

Artikel 21 Jahresrechnung

Die Mitglieder der Geschäftsführung legen den Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang), dem Jahresbericht und einer Konzernrechnung, soweit das Gesetz eine solche verlangt, zusammensetzt, der ordentlichen Gesellschafterversammlung zusammen mit einem Antrag auf Verwendung des Gewinns vor. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 671 ff. OR über die Reservezuweisung.

Nach Vornahme der Zuweisung in die Reserve haben die Gesellschafter im Verhältnis der auf ihre Anteile einbezahlten Beträge Anspruch auf eine Dividende aus dem verbleibenden Bilanzgewinn.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 22 Auflösung

Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen (Art. 820 Ziff. 2 OR).

Die Gesellschaft kann nur durch einen öffentlich beurkundeten Gesellschaftsbeschluss, bei dem drei Viertel sämtlicher Mitglieder, die mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten, zustimmen, aufgelöst werden.

Wird die Auflösung beschlossen, erfolgt die Liquidation nach der Vorschrift von Art. 823 OR in Verbindung mit Art. 742 ff. OR durch die Geschäftsführung oder durch einen durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Liquidator.

Die Geschäftsführung oder der Liquidator sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter den Gesellschaftern nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Artikel 23 Publikationsorgan, Mitteilungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Die Geschäftsführer können weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen an die Gesellschafter, namentlich die Einladung zur Gesellschafterversammlung oder die Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung, erfolgen per Post oder per Telefax an die im Anteilbuch eingetragene Adresse.

Zu Beginn jedes Kalenderjahres ist dem Handelsregisteramt eine von den Geschäftsführern unterzeichnete Liste der Namen der Gesellschafter, der Stammeinlagen und der darauf erfolgten Leistungen einzureichen oder die Mitteilung zu machen, dass seit der Einreichung der letzten Liste keine Änderungen vorgekommen sind (Art. 790 Abs. 2 OR).

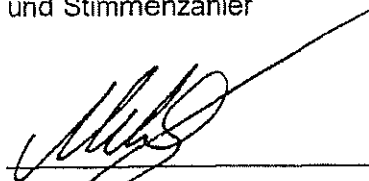
VII. Qualifizierte Tatbestände

Artikel 24 Umwandlung

Die Gesellschaft übernimmt im Sinne von Art. 824 ff. OR die Aktiven und Passiven der Microsoft AG, in Wallisellen, aufgrund der Umwandlungsbilanz per 30.06.2002. Danach betragen die Aktiven CHF 64'573'029 und die Passiven CHF 33'392'181. Dem Aktienkapital von CHF 100'000 der Microsoft AG entspricht die Zuerkennung folgender durch den Aktivenüberschuss von CHF 31'180'848 vollständig liberierten Stammeinlagen: Microsoft Corporation, mit Sitz in Redmond, Washington, USA, erhält eine Stammeinlage zu CHF 99'000; Dr. André Thalmann, von Malters, in Zürich, erhält eine Stammeinlage zu CHF 1'000.

Zürich, den 18. November 2004

Der Vorsitzende, Protokollführer
und Stimmzähler


Alexander Stüger



Amtliche Beglaubigung

Diese Ausfertigung der Statuten bzw. Stiftungsurkunde entspricht den beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich hinterlegten aktuellen Belegen.

Zürich, 22. November 2004

Gebühr: CHF 45.-

Handelsregisteramt
Kanton Zürich





Amtliche Beglaubigung

Diese Ausfertigung der Statuten bzw. Stiftungsurkunde entspricht den beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich hinterlegten aktuellen Belegen.

Zürich, 09.11.2010

Gebühr: CHF 40.-

Handelsregisteramt
Kanton Zürich

